

ADAJUR-Dok. Nr. 86568  
OLG KÖLN, Urteil vom 30.10.2009, Az. 20 U 62/09

### **Leistungspflicht des Reiseversicherers auch bei vorliegender sich verschlechternder Vorerkrankung**

Auch bei einer bestehenden Vorerkrankung ist der Eintritt eines Herzinfarktes als plötzliche und unerwartete Erkrankung zu werten, wenn er keine zwingende Folge der Vorerkrankung ist. (Aus den Gründen: ...Wenn ein Versicherungsnehmer (VN) bereits an einer chronischen Erkrankung leidet, wird er der Klausel nicht entnehmen, dass von vorneherein jede weitere Erkrankung, die eine Folge jener Grunderkrankung ist, vom Versicherungsschutz ausgenommen sein soll. Dafür gibt das in die Versicherungsbedingungen aufgenommene Wort "akut" nichts her. Dieses deutet im Gegenteil darauf hin, dass jede nachteilige Veränderung des Gesundheitszustandes, die sich von einem Tag auf den anderen einstellt, vom Versicherungsschutz erfasst ist. Was unter einer unerwarteten Erkrankung zu verstehen ist, erschliesst sich dem VN nicht ohne weiteres. Ob der Herzinfarkt subjektiv vorhersehbar war, ist alleine Gegenstand des in § 1 Ziffer 2 a AVB geregelten Leistungsausschlusses...).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 2. März 2010

ADAJUR-Dok. Nr. 65031  
OLG KARLSRUHE, Urteil vom 25.03.1988, Az. 10 U 24/88

### **Keine Verpflichtung des Geschädigten zur Aufnahme einer seinen Neigungen nicht entsprechenden Rehabilitationsmassnahme**

Ein Unfallgeschädigter muss das Angebot der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung zum Absolvieren einer Umschulung nicht annehmen, wenn diese Massnahme nicht seinen beruflichen Neigungen entspricht. (Aus den Gründen: ...Die Kosten für eine berufliche Umschulung bzw. für eine neue Ausbildung zu einem anderen Beruf sind grundsätzlich vom Schädiger als Aufwendungen zur Minderung oder zur Abwehr von Verdienstausfallschaden in den Grenzen des Vertretbaren zu erstatten. Die Neuausbildungskosten des Verletzten sind vom Schädiger immer dann zu ersetzen, wenn im Zeitpunkt der Entschliessung zur Umschulung diese bei verständlicher Beurteilung der Erfolgsaussichten für die Rückgewinnung einer der verlorenen bestmöglich entsprechenden Erwerbstätigkeit und des Verhältnisses dieser Chancen zum wirtschaftlichen Gewicht des andernfalls eintretenden Erwerbsschadens geeignet und sinnvoll erscheint. Dabei spielt selbstverständlich die berufliche Neigung des Verletzten eine gewichtige Rolle...).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 16. Februar 2010

ADAJUR-Dok. Nr. 86216  
LG ITZEHOE, Urteil vom 5.06.2009, Az. 6 O 233/08

### **Angemessenheit eines Schmerzensgeldes i.H.v. 20.000,-- Euro bei zweifachem Trümmerbruch und stationärer Krankenhausbehandlung**

Ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000,-- Euro ist angemessen, wenn ein Unfallgeschädigter einen zweifachen Trümmerbruch des rechten Oberschenkels erleidet, sich drei Operationen unterziehen und mehrere Wochen stationär behandelt werden muss. (Aus den Gründen: ...Unter Berücksichtigung des Zwecks des Schmerzensgeldes geht das Gericht davon aus, dass ein Betrag von insgesamt 20.000,-- Euro angemessen ist. Der erlittene zweifache Trümmerbruch des rechten Oberschenkels musste mehrfach operativ behandelt werden. Es waren insgesamt drei Operationen erforderlich, um die Unfallfolgen auszugleichen. Die Aussichten der vollständigen Heilung waren über Monate ungewiss. Ausserdem war der Kläger mehrere Wochen stationär im Krankenhaus aufgenommen und über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr arbeitsunfähig krank. Damit ging eine Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit in allen Lebenslagen und eine über Monate andauernde Herabsetzung der allgemeinen Lebensfreude einher...).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 26. Januar 2010

ADAJUR-Dok. Nr. 86515  
SG GIESSEN, Urteil vom 16.10.2009, Az. S 1 U 85/08

### **Arbeitsunfall trotz Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluss - Pflicht der Berufsgenossenschaft zur Zahlung von Hinterbliebenenrente**

Eine leichte Alkoholisierung (hier: 0,54‰) steht der Anerkennung eines Arbeitsunfalls nicht entgegen, wenn diese keine "überragende Bedeutung" für die Verursachung des Unfallereignisses hatte. (Aus den Gründen: ...Letztlich ist die Kammer aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass vorliegend mehrere Ursachen für den Unfall des Versicherten kausal waren. Die BAK von 0,54‰ ist dabei sicherlich eine auch wesentliche Ursache. Es kann aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme aber nicht nachgewiesen werden, dass diese BAK die einzige Ursache oder Ursache von "überragender Bedeutung" ist. Es bestehen daneben mehrere andere Ursachen wie z.B. insbesondere die Gefährlichkeit der Fahrstrecke mit Verengung von zwei auf eine Fahrspur, die dicht befahrene Strecke aber auch mögliche Fahrfehler des Versicherten aus Unaufmerksamkeit oder ähnlichen Ursachen...).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 23. Februar 2010